

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkaufsoffenen Sonntag am 15.05.2022

1. Pflichten des Veranstalters

- a. Der Verkaufsoffene Sonntag am 15.05.2022 wird von Die Eislinger Selbstständigen e.V. (= Veranstalter) organisiert. Dieser wird durch den Vorstand vertreten.
- b. Der Veranstalter gibt Händlern, Gewerbetreibenden, Vereinen sowie sonstigen Interessierten (= Teilnehmer) Gelegenheit, ihre Verkaufsstellen am Verkaufsoffenen Sonntag am 15.05.2022 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr zu öffnen bzw. auf bestimmten vom Veranstalter bestimmten öffentlichen Flächen Verkaufsstände aufzubauen.
- c. Der Veranstalter beantragt für die Veranstaltung die erforderliche Genehmigung nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg. Die Genehmigung ist Voraussetzung für die Durchführung des Verkaufsoffenen Sonntages.
- d. Der Veranstalter ist Inhaber der für die Durchführung des Verkaufsoffenen Sonntages erforderlichen weiteren öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Die Nutzung der öffentlichen Flächen wie Straßen, Wege und Plätze für die unter Buchstabe b genannten Zwecke ist nur nach Zulassung durch den Veranstalter gemäß diesen Teilnahmebedingungen gestattet.
- e. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen.
- f. Der Veranstalter bewirbt die Veranstaltung und sorgt für ein attraktives Rahmenprogramm (z.B. Musik, gastronomische Angebote, etc.) sowie den Sanitätsdienst. Ein Anspruch einzelner Teilnehmer auf Angebote in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufsstellen besteht nicht. Kurzfristige Änderungen beim Rahmenprogramm bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

2. Veranstaltungszeit, Auf- und Abbau

- a. Die Verkaufsstellen dürfen am 15.05.2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.
- b. Der Aufbau ist am 15.05.2022 ab 8 Uhr möglich, der Abbau muss am 15.05.2022 bis 20 Uhr beendet sein.

3. Teilnehmerbeitrag

- a. Der Teilnehmerbeitrag richtet sich nach o.g. Kostenübersicht.
- b. Der Teilnehmerbeitrag ist ohne Abzug nach Anmeldung vom Teilnehmer durch Lastschrift oder Überweisung zu entrichten und ist am 15.05.2022 zur Zahlung fällig. Bei Zahlung auf das Konto des Veranstalters ist die Gutschrift auf dem Konto entscheidend.
- c. Die Anmeldung ist verbindlich. Eine Rückzahlung erfolgt nicht, auch wenn der Teilnehmer ohne eigenes Verschulden an der Teilnahme verhindert sein sollte oder einzelne Programmpunkte des Rahmenprogramms nicht stattfinden.
- d. Sollte die Veranstaltung als Folge von außen kommender Ereignisse (Unwetter, behördliches Verbot oder anderen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen) nicht stattfinden können oder vorzeitig abgebrochen werden, so hat der Teilnehmer aus diesem Grund keinen Rückerstattungsanspruch des bezahlten Teilnehmerbeitrages. Ebenso werden mögliche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Der Veranstalter behält sich vor, Überschüsse aus der Veranstaltung anteilig an die Teilnehmer auszuschütten.
- e. Bei Verzug werden je Mahnung Mahngebühren in Höhe von 5 Euro berechnet, bei nicht eingelöster Banklastschrift werden 3 Euro Gebühren in Rechnung gestellt. Weitere Inkassokosten bzw. die Kosten für das gerichtliche Mahnverfahren bei Nichtzahlung gehen zu Lasten des Teilnehmers.

4. Pflichten des Teilnehmers

- a. Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen sowie sämtliche durch diesen Vertrag ausgelöste Schadenersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Entschädigungsansprüche, gehen – sofern sie nicht durch die Veranstalterhaftpflichtversicherung des Veranstalters abgedeckt sind – zu Lasten der Teilnehmer. Der Veranstalter ist insoweit freigestellt.
- b. Der Teilnehmer befreit den Veranstalter von allen Schadenersatzansprüchen, die in Zusammenhang mit Schäden an den Verkaufseinrichtungen oder -plätzen geltend gemacht werden.
- c. Die Versicherung der Waren gegen alle Risiken beim Transport, vor und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Diebstahl und Beschädigung, ist Sache des Teilnehmers.
- d. Für die Reinigung seines Standplatzes bzw. der Fläche vor dem Ladenlokal ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Nicht mehr benötigtes Verpackungsmaterial hat jeder Teilnehmer selbst zu entsorgen. Verlässt ein Teilnehmer seinen Standplatz ohne Endreinigung, so wird die Reinigung auf Kosten des Teilnehmers in Auftrag gegeben.
- e. Der Standaufbau auf den öffentlichen Flächen hat nach Vorgaben des Veranstalters zu erfolgen. Die Einweisung erfolgt durch den Aufbauleiter. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen des Aufbauleiters Folge zu leisten.
- f. Der Teilnehmer muss vor Beginn des Verkaufsoffenen Sonntages nachweislich im Besitz von ordnungsgemäßen Papieren sein.
- g. Der Ausschank von alkoholischen Getränken wird nur vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung zugelassen. Die gaststättenrechtliche Erlaubnis (Gestattung gemäß § 12 GastG) ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadt Eislingen zu beantragen.
- h. Ein Anspruch auf Abstellen von Transportfahrzeugen bzw. das Freihalten von Parkplätzen vor Verkaufsstellen besteht nicht. Transportfahrzeuge sind außerhalb des abgesperrten Gebietes abzustellen.
- i. Teilnehmer, die einen Reit- und Fahrbetrieb unterhalten oder Tiere zur Schau stellen, müssen über eine Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit nach § 11 Tierschutzgesetz verfügen. Alle anfallenden Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen, anderenfalls werden alle zusätzlichen Kosten zur Beseitigung der Verunreinigung dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.
- j. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

5. Schlussbestimmungen

- a. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Parteien ist Eislingen.
- b. Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem Veranstalter, die nicht spätestens bis 15.06.2022 schriftlich gegenüber dem Veranstalter (Die Eislinger Selbstständigen e.V., z. Hd. 1. Vorsitzende, Regina Klaiber, Kronenplatz 4, 73054 Eislingen) oder nach deren Ablehnung durch den Veranstalter innerhalb eines Monats nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt und rechtlich nicht mehr durchsetzbar.
- c. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt beim Vorhandensein einer Lücke.